

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 22/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 28. Februar 1974

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung am 28. Februar 1974
durch den Vorsitzenden Richter
Dr. D a p p r i c h , die Richter
S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die
ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d
und B e e r
für Recht erkannt:

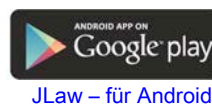
Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom
18. April 1972 aufgehoben und die Klage
abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
streits haben sich die Beteiligten nicht
zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

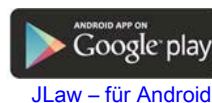
Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Vorschrift des § 80 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), wonach eine Rente aus eigener Versicherung bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes ruht, wenn sie mit einem Arbeitslosengeld zusammentrifft, auch anzuwenden ist, wenn der Rentempfänger auf das ihm zustehende Arbeitslosengeld verzichtet hat.

Dem Kläger wurde mit Bescheid vom 27. Juli 1970 die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Dezember 1969 in Höhe von 704,30 DM zuerkannt. Das Arbeitsamt Essen teilte der Beklagten mit, der Kläger sei vom 4. Dezember 1969 bis zum 2. Dezember 1970 arbeitslos gemeldet gewesen und habe sich auch laufend beim Arbeitsamt gemeldet. Arbeitslosengeld sei für die Zeit vom 4. Dezember 1969 bis zum 6. September 1970 und vom 9. November 1970 bis zum 2. Dezember 1970 gezahlt worden. Für die Zeit vom 7. September 1970 bis zum 8. November 1970 habe der Kläger auf das Arbeitslosengeld verzichtet gehabt. Dieser Anspruch sei gemäß § 110 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verbraucht. Die Beklagte erteilte dem Kläger eine Abrechnung über das Ruhen der Rente beim Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld im Bescheid vom 9. Dezember 1970 und ging in diesem Bescheid davon aus, daß der Kläger so behandelt werden müsse, als wenn auch in der Zeit vom 7. September 1970 bis zum 8. November 1970 Arbeitslosengeld gezahlt worden sei. Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Der Knappschaftsälteste Josef B erklärte gegenüber der Beklagten, der Kläger habe auf seine Veranlassung auf das Arbeitslosengeld für die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zeit vom 7. September bis zum 8. November 1970 verzichtet. Er habe dem Kläger diesen Ratschlag gegeben, weil er davon ausgegangen sei, daß mit dem Verzicht auf das Arbeitslosengeld die Anwendung des § 80 RKG entfalle. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 1971 zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 16. Februar 1972 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 1. September 1971 das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 RKG wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit in Höhe von 961,40 DM monatlich.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 19. April 1971 erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg. Das SG hat mit Urteil vom 18. April 1972 die Beklagte dem Antrag des Klägers entsprechend unter Abänderung des Bescheides vom 9. Dezember 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 1971 verurteilt, dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 7. September 1970 bis zum 8. November 1970 in der im Bescheid vom 27. Juli 1970 festgestellten monatlichen Höhe ohne Kürzung zu gewähren. Nach Ansicht des SG kommt es allein darauf an, ob ein Arbeitslosengeld ausbezahlt worden ist. Gemäß § 100 AFG habe Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos sei, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, die Anwartschaft erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt habe. Ein Arbeitsloser könne sich trotz Arbeitslosigkeit und Erfüllung aller anderen Voraussetzungen weigern, Arbeitslosengeld zu beantragen und damit die Ruhensbestimmungen des § 80 Satz 1 RKG willkürlich beeinflussen. Der Kläger habe auf die Zahlung des Arbeitslosengeldes auch nicht verzichtet, um der Beklagten Schaden zuzufügen. *Tatsachen, aus denen auf eine Schädigungsabsicht des Klägers oder auf ein grob unachtsames Übersehen einer*

- 4 -



- 4 -

Schadigungsfolge geschlossen werden könne, seien nicht erkennbar. Aufgrund des ihm vom Knappschaftsältesten erteilten Ratschlags sei es einleuchtend, daß der Kläger in der Erkenntnis, Arbeitslosengeld und Rente seien zusammen nicht auszusahlen, diejenige Leistung erhalten wollte, die betragsmäßig die höchste war und außerdem der Einfachheit halber von einem Versicherungsträger zu zahlen war. Gegen das Urteil hat das SG die Berufung zugelassen.

Mit Einwilligung des Klägers hat die Beklagte gegen das Urteil Sprungrevision eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, aus der Entstehungsgeschichte des § 80 RKG ergebe sich, daß diese Vorschrift allein einer Entlastung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung diene. Dieser Zweck könne nicht durch einen Verzicht des Berechtigten vereitelt werden. Daß der Knappschaftsälteste den Kläger zum Verzicht auf Arbeitslosengeld angehalten habe, führe zu keiner anderen Beurteilung. Der Knappschaftsälteste sei Mittler zwischen ihr und den Mitgliedern seines Sprengels. Dieses Amt sei ein Ehrenamt, zwischen ihr und dem Knappschaftsältesten bestehe jedoch kein Dienstverhältnis. Dieser sei nicht ihr rechtlicher Vertreter. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen in ihrem Namen sei ein Knappschaftsältester nur befugt, soweit er hierzu von der zuständigen knappschaftlichen Dienststelle ausdrücklich ermächtigt werde.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom
18. April 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Sprungrevision der Beklagten zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Er ist der Ansicht, daß dem Urteil des SG zugestimmt werden muß.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist begründet.

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht nach § 80 Satz 1 RKG die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Der erkennende Senat hat darüber zu entscheiden, ob diese Ruhensvorschrift auch für Zeiten anzuwenden ist, in denen ein Versicherter arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich den Meldekontrollen des Arbeitsamtes unterzieht und auch alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Arbeitslosengeldes erfüllt, dies aber nicht erhält, weil er auf das ihm auf seinen Antrag zunächst bewilligte und ausgezahlte Arbeitslosengeld verzichtet hat.

Die Regelung des § 80 Satz 1 RKG läßt zwei Absichten des Gesetzgebers erkennen. Einmal will er die sozialpolitisch unerwünschte Doppelleistung von Rente und Arbeitslosengeld vermeiden und zum anderen soll der sich aus der Ruhensanordnung ergebende Vorteil dem Rentenversicherungsträger und nicht der Bundesanstalt für Arbeit zufallen. Es ist zwar richtig, daß eine Doppelleistung nicht eintreten würde, wenn der Versicherte durch einen Verzicht auf Arbeitslosengeld zwar nicht dieses, dafür aber die ungekürzte Rente aus der Knappschaftsversicherung erhält. Doch würde der Versicherte durch einen solchen Verzicht, falls man ihn anerkennen würde, eine Änderung der vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

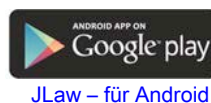
Gesetzgeber angeordneten Lastenverteilung herbeiführen. Das aber ist nicht Rechtens, weil der Versicherte zwar allenfalls auf einen sozialrechtlichen Anspruch verzichten könnte - was hier unentschieden bleiben soll -, doch keinesfalls die Rechtsmacht hat, eine im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgenommene Lastenverteilung zwischen Versicherungsträgern zu ändern. Ob der gegenüber dem Arbeitsamt ausgesprochene Verzicht des Klägers auf das Arbeitslosengeld aus diesem Grunde überhaupt wirksam sein kann und ob - wie die Arbeitsverwaltung meint - eine Nachzahlung des Arbeitslosengeldes an den Kläger für die Zeit des Verzichts wegen der in § 110 Nr. 3 AFG getroffenen Regelung ausgeschlossen ist, kann dahinstehen, denn dieser Anspruch ist hier nicht streitig. Die Beklagte hat aber, weil zumindest insofern der Verzicht des Klägers unwirksam ist, mit Recht die Rentenfeststellung für die streitige Zeit ohne Berücksichtigung des Verzichts vorgenommen.

Die Frage, welche Bedeutung die Tatsache hat, daß der Kläger auf Veranlassung des Knappschaftsältesten auf das Arbeitslosengeld verzichtet hat, kann unentschieden bleiben, weil der Kläger lediglich Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit erhoben hat. Dieser Anspruch besteht aber selbst dann nicht, wenn durch den vom Kläger erklärten Verzicht alle Ansprüche an das Arbeitsamt erloschen sein sollten und dem Kläger wegen der unrichtigen Auskunft des Knappschaftsältesten ein Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Beklagte zustehen würde. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls dazu führen, daß der Kläger so gestellt würde, als ob die Auskunft richtig gewesen wäre. Wäre sie richtig gewesen, so würde der Kläger aber nicht auf seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verzichtet haben. Auch dann stünde ihm nach § 80 RKG die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ungekürzte Knappschaftsrente nicht zu, weil das Arbeitslosengeld auf die Knappschaftsrente angerechnet werden müßte. Der Folgenbeseitigungsanspruch könnte daher allenfalls zum Inhalt haben, daß die Beklagte verpflichtet wäre, dem Kläger einendem Arbeitslosengeld entsprechenden Betrag zu zahlen. Dies aber wäre ein anderer Anspruch als der vom Kläger allein erhobene Rentenanspruch. Da eine entsprechende Klageänderung im Revisionsverfahren unzulässig ist, konnte der Folgenbeseitigungsanspruch auch in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden (§ 168 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Auf die Anschlußrevision der Beklagten war daher das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

